



AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ

GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER
MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE

STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de

 www.facebook.de/kamenz.news
Klicken Sie auf unserer Seite auf „Gefällt mir“

**Wenn man erfolgreich ist, dann überschlagen sich die Freunde,
aber erst wenn man einen Misserfolg hat, freuen sie sich wirklich.**

Harry S. Truman

Amtliche Bekanntmachungen

„Ohne ein Forstfestgefühl in dieser Stadt geht es nicht ...“



„Begleitheft zum Forstfest-Parcours“ voraussichtlich ab Freitagmittag (14.08.2020) in der Kamenz-Info, dem SZ-Treffpunkt und im Bürgerservice im Rathaus erhältlich.

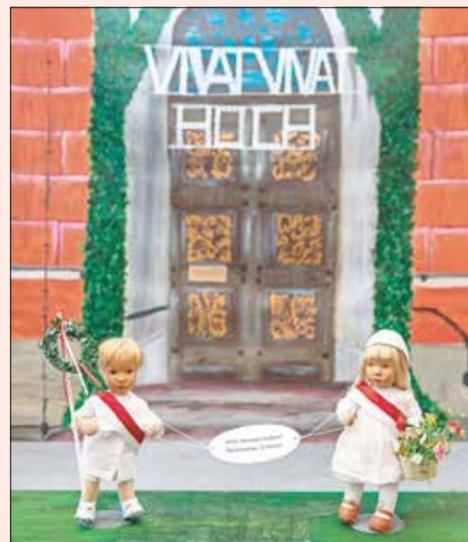
Auch wenn es in diesem Jahr mit kleiner Flamme brennen muss

Gleich nachdem sich abzeichnete, dass das Forstfestkomitee schweren Herzens die Empfehlung (oder besser) die Entscheidung treffen musste, auf die Durchführung des Kamener Forstfestes in seiner traditionellen Form – so wie wir es kennen und schätzen – in diesem Jahr zu verzichten, gab es Überlegungen, wie trotzdem daran erinnert werden kann, dass vom 21. bis 30. August 2020 das Kamener Forstfest gewesen wäre. Das Ganze im Sinne des Setzens eines Hoffnungszeichens schon in Hinblick auf das Jahr 2021. Hinzu kam die traurige oder bittere Ironie, dass gerade in dem Jahr, in dem der Freistaat Sachsen das „Kamener Forstfest“ für die Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes nominierte, das Stattfinden der Traditionsveranstaltung in seiner herkömmlichen bzw. althergebrachten Art in Frage gestellt werden musste.



Plakette – als begehrtes Sammlerstück wird in einer Auflage von 500 Stück gedruckt

Auch deswegen haben das städtische Citymanagement und die Stadtverwaltung gemeinsam mit weiteren Akteuren Überlegungen entwickelt, wie ein „Ersatz“ – natürlich ist im Prinzip keiner möglich – des diesjährigen Forstfestes aussehen könnte. Diese Überlegungen und Möglichkeiten wurden durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates vom 15. Juli 2020 mitgetragen. Es blieb also dann nur wenig Zeit – hinzu kam die Urlaubszeit –, um mit viel Kraft die Überlegungen und Möglichkeiten in ein handfestes Programm umzusetzen. Schon daher und schon jetzt allen Beteiligten einen herzlichen Dank! Das Resultat der Anstrengungen liegt nun vor in Form eines „Begleitheftes zum Forstfestparcours“ vor. Darin heißt es: „Entlang der Forstfeststrecke wird es einen Schaufensterrundgang geben, der mit analogen als auch digitalen Elementen Aufmerksamkeit und Verweilqualitäten erzeugt und das Forstfest trotz der Einschränkungen für jeden sichtbar macht. Historische und zeitgenössische Fotoaufnahmen, Scherenschnitte, Kamener Sagen, Sammelfiguren, Däumlinchen, Häkelarbeiten, Tagebuchschnitzungen und Kamener Gärtner erzählen ihre ganz eigenen Geschichten und Empfindungen rund um das Fest der Kamener*innen.“ Verbunden damit ist ein Quiz, an dem sich jeder beteiligen kann. Auch ist vorgesehen, dass – zwar in reduziertem Umfang – Gebäude der Stadt Kamenz geschmückt werden.



Ein Motiv des Däumlinchen-Postkartensets

Heft, Plakette und Postkartenset

Ab Freitag, dem 14. August, spätestens aber ab dem darauffolgenden Montag liegen das Begleitheft, die Plakette und das Postkartenset (Däumlinchen-Motive von Christina Tonnecker) vor. Sie sind erhältlich in der Kamenz-Info, im SZ-Treffpunkt und im Bürgerservice im Rathaus. Hier und da werden sie auch in den Geschäften der Stadt ausliegen. Während das Begleitheft und das Postkartenset kostenlos abgeholt werden können, wird für die Plakette ein Unkostenbeitrag in Höhe von 1,00 EUR erhoben, da sie einen besonderen Sammlerwert besitzt.

Vielleicht sollte man in diesem Jahr schnell sein, denn das „Begleitheft zum Forstfestparcours“ erscheint in einer Auflage von 1000 Stück, die Plakette in einer Auflage von 500 Stück. Dass dies so kurz vor der Bartholomäus-Woche noch möglich war, verdanken wir für das Heft der Druckerei Schütz GmbH aus Kamenz und für die Plakette

der FSE Franz Schäfer Etiketten GmbH in Brettnig. Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit und das Entgegenkommen!

Im Begleitheft sind alle Veranstaltungen aufgeführt, die trotz und unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen und Abstandsregelungen stattfinden können; so Fußballturniere im Stadion der Jugend und im SFZ des SV Aufbau Deutschbaselitz oder die Aktivitäten des Tomogara Rye e. V. Hinzu kommen Händleraktionen. Auch die Werkstattgespräche und -aktionen sowie zwei Konzerte des Blasorchesters der Lessingstadt Kamenz in Deutschbaselitz und auf dem Gelände des Tomogara Rye e. V. seien erwähnt.

Kamener Familien- und Freizeitpark im Spittelforst

„Und was ist im Spittelforst?“, werden einige fragen. Mit der Absage des Forstfestes war auch der grundsätzliche Verzicht auf den Festbetrieb im Spittelforst verbunden, was für die oft jahrelang mit dem Forstfest verbundenen Schausteller einen dramatischen Einschnitt bedeutet. Aufgrund entsprechender Corona-Regelungen wurde dann seitens der Schausteller an die Stadtverwaltung herangetreten, ob die Möglichkeit bestehe, das Forstfestgelände in der Zeit von Mitte bis Ende August als temporären Freizeitpark zu nutzen. Die aktuelle Corona-Schutzverordnung sieht vor, dass Freizeitparks unter Befolgung von Hygieneauflagen und mit Zugangsbeschränkungen öffnen, Volksfeste allerdings nicht stattfinden dürfen. Alternativ wurden ähnliche Lösungen praktiziert. Insofern wurde den Schaustellern das Kamener Forstfestgelände – aufgrund seiner vorhandenen Infrastruktur und Lage – zur Verfügung gestellt. In einem eingezäunten Bereich und mit einem entsprechenden Hygienekonzept findet nun in der Regie der Schausteller in der Zeit vom 21. bis 30. August der „Kamener Familien- und Freizeitpark“ im Spittelforst statt. In der Woche ist der Freizeitpark von 15 bis 22 Uhr, am Wochenende von 14 bis 23 Uhr geöffnet. Der Eintritt – zum Betreten des Geländes – beläuft sich auf 1,00 EUR, d. h. an den Fahrgeschäften und Attraktionen sind noch entsprechenden Fahrtkosten zu entrichten, was aber auch nachvollziehbar ist, da ja die Umsetzung des Hygienekonzepts, damit der „Rummel“ überhaupt stattfinden kann, erhöhte Aufwendungen für die Schausteller mit sich bringen. **Bitte unbedingt beachten: Die Eintrittskarten können nur vor Ort im Spittelforst erworben werden. Es gibt keinen Vorverkauf in der Stadt-Info!**

Behutsames Schmücken der Stadt

Natürlich, wenn das Forstfest nicht stattfindet, erübrigt sich eigentlich das Schmücken der Stadt. Aber auch hier wurde ein Kompromiss gefunden, so dass u. a. das Rathaus sowie die 1. Oberschule in reduzierter Form festlich dekoriert werden. Auch dies ordnet sich in die Idee des „Forstfest-Parcours“ ein und soll auch im Jahr der Nominierung für das Immaterielle Kulturerbe zeigen: „Das Herz macht keine Pause ...“

Ein letzter Hinweis und aktuelle Infomöglichkeiten

Für die Erstellung und Durchsetzung der Hygienekonzepte sind die jeweiligen Veranstalter der einzelnen Programmpunkte verantwortlich. Dies kann in begründeten Fällen u. a. auch zu Zugangsbeschränkungen führen. Die wesentlichen Inhalte des Hygienekonzepts werden auch an den Zugängen des jeweiligen Veranstaltungsortes, wo dies erforderlich ist, in Schrift und/oder Bild dem Besucher kundgetan. Unabhängig davon sollten alle

Teilnehmer von sich aus auf die derzeit gültigen Abstandsregelungen und Hygienebedingungen achten. Alle Veranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt aktueller Entwicklungen hinsichtlich der Corona-Situation, d. h. im gegebenen Fall können Veranstaltungen nicht stattfinden bzw. nicht durchgeführt werden.

Aktuelle Informationen dazu, aber auch generell zum Inhalt der Veranstaltungen befinden sich unter: www.forstfest-kamenz.de.

Satzung

für den Bestattungswald der Stadt Kamenz

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), letzte Änderung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz, am 15.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Geltungsbereich des Bestattungswaldes
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsflächen
- II. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- III. Bestattungsvorschriften
- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit
- IV. Grabstätten
- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Grabstätten
- V. Schlussvorschriften
- § 11 Haftung
- § 12 Entgelte
- § 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände
- § 14 Beisetzungsverzeichnis
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Geltungsbereich des Bestattungswaldes

1. Der Bestattungswald erhält den Namen „Friedwald Kamenz“ und wird künftig auch so bezeichnet.

2. Diese Satzung gilt ausschließlich für den Bestattungswald der Stadt Kamenz.

Der Bestattungswald der Stadt Kamenz ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Kamenz. Die Fläche des Bestattungswaldes befindet sich im Besitz von Herrn André Ransch, Tännichtgrundstraße 16, 01156 Dresden

3. Der Bestattungswald Kamenz umfasst eine Teilfläche von ca. 38 Hektar des Waldes auf Grundstücken der Gemarkung Brauna, Flurstücke 942, 943, 944, 945, 947, 948, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 961, 981 (vormals 946).

Die als Anlage beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

4. Mit der Verwaltung des Bestattungswaldes beauftragt die Stadt Kamenz die Firma Friedwald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim als Verwaltungshelfer.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im Bestattungswald der Stadt Kamenz kann neben den Einwohnern der Stadt Kamenz und deren Ortsteilen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Bestattungswald der Stadt Kamenz erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Platz im Bestattungswald
 - Der Baum im Bestattungswald
3. Die Nutzungsrechte an der Grabstätte für „Der Baum im Bestattungswald“ und „Der Platz im Bestattungswald“ werden von den jeweiligen Erwerbern erworben. Die Erwerber benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabstätte „Der Baum im Bestattungswald“ werden an dem Bestattungsbaum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im Bestattungswald der Stadt Kamenz erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der katasterrechtlich registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden gemäß nachfolgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Es dürfen nur Urnen zur Bestattung gebracht werden, deren Aschen in Krematorien entsprechend dem Stand der Technik mit Ascheausbrennkammer verbrannt wurden. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Bestattungswald der Stadt Kamenz ist Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz geregelten allgemeinen Betretungsrecht, welches ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt Kamenz, des aufsichtsbefugten Personals des Verwaltungshelfers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz Sachsen die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen – ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Verwaltungshelfers durchzuführen, zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Der Verwaltungshelfer kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungshelfers. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung beim Verwaltungshelfer schriftlich anzumelden. Veranstaltungen der Stadt Kamenz sind dem Verwaltungshelfer nur anzeigepflichtig.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit dem Verwaltungshelfer zu vereinbaren.

2. Der Verwaltungshelfer sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im Bestattungswald der Stadt Kamenz sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Bestattungswald der Stadt Kamenz in Abstimmung mit dem Verwaltungshelfer. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Verwaltungshelfer oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Der Verwaltungshelfer oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnenlöcher werden vom Verwaltungshelfer oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von ca. 2 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt mit einer Mindesttiefe von 70 cm.
7. Umbettungen der Urnen aus dem Bestattungswald oder innerhalb des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald katasterrechtlich registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhefrist beträgt für jede Urne 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald der Stadt Kamenz darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit dem Verwaltungshelfer selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier werden auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der Bestattungswald der Stadt Kamenz ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Der Waldbesitzer, der Verwaltungshelfer oder ein von ihm beauftragter Dritter haben Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchzuführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.

2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bestattungswaldes verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Bestattungswaldes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Entgelte

Die Entgelte für die Vergabe von Nutzungsrechten und die Durchführung von Dienstleistungen legt der Verwaltungshelfer fest. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Verwaltungshelfer gegenüber dem Erwerber.

§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Den Nutzern des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz ist untersagt:
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Stadt Kamenz, der Verwaltungshelfer oder der Waldbesitzer des Bestattungswaldes berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Bestattungsgesetzes und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen hingewiesen.

§ 14 Beisetzungsverzeichnis

Es wird ein Beisetzungsverzeichnis dauerhaft geführt. Die Mindestangaben des Verzeichnisses sind: Name und Vorname des Verstorbenen, Sterbedatum, Beisetzungsdatum, katasterrechtliche Daten zum Auffinden der einzelnen Urnen vor Ort. Der Verwaltungshelfer wird der Stadt Kamenz diese benannten Daten fortlaufend, jeweils monatlich schriftlich vorlegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung für den Bestattungswald der Stadt Kamenz tritt mit seiner Eröffnung in Kraft. Als Tag der Eröffnung gilt dabei der Tag, an dem eine offizielle Eröffnungsfeier, erstmals ein Baumauswahltermin oder eine Beisetzung stattfindet.

Kamenz, den 27.07.2020

Roland Dantz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlagen: Lage und Geltungsbereich des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

- Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kartenlayer/Legende (gehört zum Kartenauszug auf Seite 7)

Benutzerdaten

Flächen

Gesamtgemeindegebiet Kamenz ab 2019

Grenze Gesamtgemeindegebiet

OpenStreetMap (OSM)

OpenStreetMap WMS - by terrestris

- Stadt > 1.000.000 EW
- Stadt > 250.000 EW
- Stadt > 25.000 EW
- Straße
- Bundesstraße
- Autobahn
- Wasserfläche
- Landfläche
- Wald
- Wiese / Acker
- Gebäude
- Krankenhaus

Anlage: Geltungsbereich des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz: Die Außengrenzen der Bestattungswaldfläche sind lila eingezeichnet, der bestehende Wanderweg ist in pink vermerkt.



www.geoportal-kamenz.de **Kartenauszug** Maßstab ca. 1 : 26115 04.06.2020 11:13

topographische Karte mit Lage des Bestattungswaldes

Die dargestellten Daten dienen der Information und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Korrektheit, Vollständigkeit u. Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Weitere Hinweise nachfolgend.

© Stadt Kamenz (Kommunale Geodaten) © Landkreis Bautzen
 © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA
 © Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Stadtverwaltung bittet um Aufmerksamkeit

Derzeit ist wieder verstärkt das Phänomen „Grünastbruch“ zu beobachten. Völlig unauffällige, gesunde Äste brechen spontan und fallen herab. Dabei handelt es sich um ein komplexes Phänomen mit mehreren Entstehungsursachen, die noch nicht umfassend geklärt sind. Die Hauptursache könnte darin bestehen, dass aufgrund der anhaltenden Trockenheit und zunehmender Hitze für Seitenäste nicht mehr ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Bekannt ist dies bei den Pappeln, betroffen sind jedoch auch Buchen und Kastanien. Zurzeit sind es jedoch besonders auch häufig Eichen, deren Äste durch das Gewicht der Eicheln zusätzlich extrem belastet sind. Insgesamt handelt es sich hier um nicht vorhersagbare Schäden, die sich auch durch eine regelmäßige Baumkontrolle nur sehr schwer oder nicht vorauszusagen bzw. vermeiden lassen. Es bleibt daher zum jetzigen Zeitpunkt zunächst nur die Empfehlung bei hohen und weitausladenden Bäumen zu erhöhter Vorsicht und Aufmerksamkeit. Dies schließt bei einem verstärkten Auftreten des Phänomens in einem abgrenzbaren Gebiet nicht aus, dass dieses abgesperrt wird.

Veranstaltungen

RÜCKGABE TICKETS



Ingo Oschmann WUNDERBAR - Es ist ja so!
 Die bereits verschobene Veranstaltung von Ingo Oschmann auf den 04.09.2020 fällt nun endgültig aus. Wir bitten um die Rückgabe der Tickets in der Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 / 379-205. Vielen Dank!

Schätze heben

Im Rahmen des Wettbewerbsprojektes „Schätze heben - Mitte neu erleben“ findet in der alten Baderei in der letzten Sommerferienwoche ein besonderer Workshop statt.



Dabei geht es um die Auseinandersetzung mit Fundstücken aus dem Erdbreich bzw. Material aus dem Abriss und deren künstlerische Weiterverarbeitung unter professioneller Begleitung. Dabei lernen die Teilnehmer auch die Geschichte der Stadt kennen. Durchgeführt wird das Angebot von Anne Hasselbach als Projektleiterin und Almut Dietze, als Landschaftsgestalterin. Die Teilnehmer entwickeln Collagen und kleine Basteleien mit Gegenständen, Materialien und Fundstücken im Gelände. Das Projekt wird unterstützt durch die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen.
 Veranstaltungstermin: Letzte Ferienwoche, 27.8. und 28.8. jeweils von 10 - 14 Uhr
 Veranstaltungsort: Baderei Kamenz, Zugang über Schillerpromenade
 Anmeldung: studio@annehasselbach.de oder WhatsApp 0160/1765447
 empfohlenes Alter: 7 - 15 Jahre, Material und Verpflegung werden zur Verfügung gestellt



Stellenausschreibung

Die Stadt Kamenz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter der Städtischen Sammlungen/ Kurator Sakralmuseum (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG vorerst für die Dauer von 2 Jahren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
<https://www.kamenz.de/stellenausschreibung-2.html>



Haben wir Ihr Interesse geweckt?
 Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.09.2020!

Öffentliche Bekanntmachung

des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Fissels Gasthof, Cunnersdorf“

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am 15.7.2020 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Wohnbebauung Fissels Gasthof, Cunnersdorf“ in der Fassung vom 19.03.2020 mit redaktioneller Änderung vom 27.05.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohnbebauung Fissels Gasthof, Cunnersdorf“ in der Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauwesen, Zimmer 2.51, innerhalb nachfolgender Sprechzeiten

montags und freitags	9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach Endausfertigung des Bebauungsplanes wird er in das Geoportal der Stadt Kamenz eingestellt und ist dort unter www.geoportal-kamenz.de ebenfalls für jedermann einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziff. 3. und 4. geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres diese Verletzung durch jedermann geltend gemacht werden.

Die Satzungen können nach § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über Entschädigungsansprüche bei nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellendem schriftlichem Antrag auf Entschädigungsleistung herbeigeführt werden. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Roland Dantz
 Oberbürgermeister
 der Lessingstadt Kamenz

Öffentliche Mahnung der Stadt Kamenz

Die Stadtverwaltung Kamenz macht darauf aufmerksam, dass zum **15.08.2020** die

Grundsteuer A,
Grundsteuer B und die
Hundsteuern

für alle diejenigen Steuerpflichtigen, die die genannten Steuern vierteljährlich entrichten, fällig waren. Diejenigen, die sich mit der Zahlung der Steuern an die Stadt Kamenz im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß § 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und aufgefordert, bis zum **21.08.2020** ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Kassenzettelchen des Steuerbescheides an.

Für diese öffentliche Mahnung werden keine Gebühren erhoben.

Bei einem weiteren Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr von 5,00 EUR. Außerdem sind Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von 1% der auf volle 50,00 EUR abgerundeten Steuerforderung zu entrichten.

Sie können Mahnungen vermeiden, indem Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kamenz unter www.kamenz.de/rathaus-buergerservice.html (SEPA- Mandat Kamenz).

Sachgebiet Finanzen
 Stadtkasse

Kurz notiert

Energieagentur veröffentlicht demnächst regelmäßig Newsletter

Die Energieagentur des Landkreises Bautzen wird Sie demnächst regelmäßig über Newsletter zu folgenden Inhalten informieren:

- Aktuelle Nachrichten zu Energiethemen im Landkreis Bautzen
- Förderprogramme zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz
- Aktuelle Tätigkeiten der Energieagentur
- Veranstaltungen

Bei Interesse an diesem Newsletter, senden Sie bitte eine E-Mail an bellmann@tgz-bautzen.de. Damit bekunden Sie Ihr Interesse an dem Erhalt des Newsletters. Ihre Daten behandeln wir natürlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Bei Fragen zu Energiethemen können Sie sich jederzeit auch gern unter den unten genannten Kontaktdaten an uns wenden.

Kontakt:
 Energieagentur des
 Landkreises Bautzen
 im TGZ Bautzen
 Preuschwitzer Straße 20
 02625 Bautzen
 Telefon: 03591 380 2100
 Telefax: 03591 380 2021
 E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de



STADTTHEATER KAMENZ - NEUE SPIELZEIT 2020/2021

Endlich ist es soweit, der Kartenvorverkauf für die neue Theaterspielzeit im Stadttheater Kamenz startet ab sofort. Für jeden ist etwas im Programm dabei, es reicht von Kabarett mit „Peter Vollmer“ über Comedy mit dem „Theaterkahn Dresden“ bis hin zu Konzerten der Neuen Lausitzer Philharmonie und interessanten Dia-Vorträgen.

Infos und Tickets

Ausführliche Informationen zu den Veranstaltungen gibt es in der Kamenz-Information sowie unter www.stadttheater-kamenz.de, www.kamenz.de und www.facebook.com/stadttheater.kamenz/. Tickets: Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 379-205. *Stadtmarketing/PR & Öffentlichkeitsarbeit*

Theatertermine 2020/2021

Datum	Titel	Beginn
So., 30.08.2020	Kabarett: „Nimm mich! – Es wird eh nicht besser...“	20.00 Uhr
Fr., 11.09.2020	Kabarett: „Schöner Scheitern mit Ringelnetz“	20.00 Uhr
Fr., 18.09.2020	Konzert: Ronny Weiland – Lieder vom Wolgaststrand	16.00 Uhr
Sa., 19.09.2020	DIA-Vortrag: Michaela Münzberger – „Spätzünder mit Kickstarter“	19.30 Uhr
Sa., 26.09.2020	Comedy: Dieter und der Wolf	20.00 Uhr
So., 04.10.2020	Konzert: NLP – „Extravaganz auf 24 Saiten“	16.00 Uhr
Fr., 09.10.2020	Kabarett: Peter Vollmer – „Er hat die Hosen an - Sie sagt ihm, welche“	20.00 Uhr
Sa., 24.10.2020	Konzert: Wenzel & Band - „Lebensreise“	20.00 Uhr
So., 25.10.2020	Herbstkonzert Blasorchester Lessingstadt Kamenz	15.00 Uhr
So., 01.11.2020	Konzert: NLP – „Cellomania“	16.00 Uhr
Sa., 07.11.2020	Kabarett: „Paarshit - jeder kriegt, wen er verdient“	20.00 Uhr
Fr., 27.11.2020	Reisevortrag: Transsilvanien – Siebenbürgen – Auf deutscher Spurensuche	17.00 Uhr
So., 22.11.2020	Märchenhafter Besuch	10.00 Uhr 13.00 Uhr 15.30 Uhr
Sa., 05.12.2020	Kabarett: Weltkritik Deluxe - „Ein alter Sack bringt´s noch“	20.00 Uhr
Do., 17.12.2020	Weihnachtskonzert Neue Lausitzer Philharmonie	19.00 Uhr
So., 17.01.2021	Neujahrskonzert: NLP – „Maskerade“ (im Hotel Stadt Dresden)	16.00 Uhr
Sa., 23.01.2021	Kabarett: Hengstmannbrüder - „Wir können über alles reden!“	20.00 Uhr
So., 21.02.2021	Konzert: NLP – „Eine kleine Lachmusik“	16.00 Uhr
Sa., 27.02.2021	Kabarett: Ranz und May – „Psst ... Die Leute gucken schon!“	20.00 Uhr
Sa., 06.03.2021	Kabarett: Fischer, Bärwolf & Treuner – „Der Sommer hält jung“	20.00 Uhr
So., 21.03.2021	Konzert: NLP – „Zwei Wiener Herzen im Dreivierteltakt“	16.00 Uhr
Fr., 26.03.2021	Kabarett: Leipziger Funzel – „Der helle Wahnsinn - Glotze total!“	20.00 Uhr
Fr., 09.04.2021	Konzert: RENFT - akustisch	19.30 Uhr
So., 11.04.2021	Kabarett: Bierhahn Blumi - „Ohne mit der Wampe zu zucken!“	17.00 Uhr
Fr., 07.05.2021	Konzert: Rühmann & Band – „Sugar Men“	19.00 Uhr

* NLP – Neue Lausitzer Philharmonie
Stand: 10.08.2020, Änderungen vorbehalten!

Brauna, Liebenau, Petershain, Rohrbach, Schwosdorf**Altpapiersammlung der „Waldgeister“ in Brauna**

Vom 17.08. 2020 bis zum 27.08.2020 steht der Container auf dem Parkplatz der Kita in Brauna bereit. Bitte **keine Pappe** und **keine „Gelbe Seiten“** einwerfen.

Wir bitten alle Eltern und Großeltern, die Altpapiersammlung tatkräftig zu unterstützen, da der Erlös den Kindern zu Gute kommt.

Das Team der Kita „Waldgeister“



Mal ein anderer Blickwinkel auf den Baufortschritt (5. August 2020) am Erweiterungsneubau an der Lessingschule (Henselstraße 14) Foto: pdw. Architekten Ingenieure GmbH

Gratulationen

Wir übermitteln den Seniorinnen und Senioren unserer Stadt und der Ortsteile, die im Zeitraum vom 08.08.2020 bis 14.08.2020 Geburtstag haben, die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre.

Unser Besonderer Gruß gilt: in Zschornau:

Herrn Horst Peschel am 21.08.2020 zum 70. Geburtstag

Die Stadtverwaltung Kamenz

Ende des Amtsblattes**Aus Städten und Gemeinden - Nichtamtlicher Teil****Gottesdienste****Evangelische Gottesdienste**

Alle Gottesdienste finden unter Einhaltung des Hygieneschutzkonzepts der Landeskirche statt.

Sonntag, 16. August 2020

10.30 Uhr	Gersdorf
8.30 Uhr	Schmeckwitz
10.00 Uhr	Elstra
10.00 Uhr	Kamenz, Hauptkirche St. Marien
8.30 Uhr	Höckendorf
10.00 Uhr	Königsbrück
10.00 Uhr	Schwepnitz, Gemeinsamer Gottesdienst
9.00 Uhr	Oßling, Gemeinsamer Gottesdienst

Katholische Gottesdienste**Sonnabend, 15.08.2020**

17.30 Uhr Kamenz, Heilige Messe, Pfarrkirche St. Maria Magdalena

Sonntag, 16.08.2020

10.00 Uhr	Kamenz, Heilige Messe, Pfarrkirche St. Maria Magdalena
10.30 Uhr	Königsbrück, Heilige Messe, Kirche Kreuzerhöhung
08.00 Uhr	Oßling, Rosenkranz, anschl. Heilige Messe, Waldkapelle
Dienstag, 18.08.2020	
09.30 Uhr	Kamenz, Heilige Messe, Seniorenheim St. Monika
Mittwoch, 19.08.2020	
8.00 Uhr	Kamenz, Heilige Messe, Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Freitag, 21.08.2020	
08.00 Uhr	Kamenz, Heilige Messe, Pfarrkirche St. Maria Magdalena

Die Kirchen sind geöffnet, bitte die zurzeit gültigen Hygienevorschriften beachten. Nachfragen bitte im Pfarrbüro Kamenz unter der Tel.-Nr.: 03578 7883824. Bitte auch auf die Vermeldungen achten!

**Bernsdorf****Jahreshauptversammlung des Heimat- und Feuerwehr-Fördervereins Straßgräbchen e. V.**

Am 1. September 2020 führt der Verein seine Versammlung durch. Beginn ist 18:00 Uhr im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr, Weißiger Straße 4. Alle Vereinsmitglieder sind dazu eingeladen. Die Veranstaltung erfolgt unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl des Protokollführers
4. Prüfung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Rechenschaftsbericht 2020 des Vorstandes
7. Finanzbericht 2020 – durch den Schatzmeister
8. Bericht der Rechnungsprüfung
9. Diskussion zu den Berichten
10. Entlastung des Vorstandes

Ab 19:00 Uhr ist die Veranstaltung öffentlich. Interessierte Bürger sind herzlich willkommen zu einem Vortrag von Herrn Norbert Portmann vom Geschichtsverein Kamenz zur alten **Eisenbahnlinie Skaska – Straßgräbchen**.

Elstra**Verkehrsteilnehmerschulung**

Die Kreisverkehrswacht Bautzen e.V. lädt zur nächsten Verkehrsteilnehmerschulung ein:

17.08.2020 19:00 Uhr Sportlerheim Elstra

Mitteilungsblatt

Unsere Leser wissen mehr!

Kamenz**Betreuungsverein**

Heinrich-Heine-Straße 2, 01917 Kamenz, Telefon 03578 305939
Sprechzeiten: jederzeit nach vorheriger telefonischer Absprache

- Beratung zur gesetzlichen Vertretung volljähriger Personen (Betreuung)
- Werbung, Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer
- Beratung zu Betreuungsverfügung/Vorsorgevollmacht/Patiententestament

Diakonisches Werk Kamenz

Fichtestraße 8, 01917 Kamenz, Telefon 03578 385430

Suchtberatungs- und -behandlungsstelle

Wir beraten:

- betroffene Suchtkranke und Suchtgefährdete
- deren Angehörige
- andere interessierte Personen

Wir helfen und beraten bei Problemen und Fragen zu: Alkohol, illegalen Drogen, Medikamenten, Nikotin, Essstörungen, Spielsucht.

Schwangeren- und Familienberatung

Telefon 03578 385440

- Beratung für Schwangere und Familien
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StB
- Paar- und Lebensberatung
- Beratung zu Kuren für Mütter, Väter bzw. Schwangere

Beratungsstelle für Schwangere und Familien des DRK KV Bautzen e.V.

- Beratung zu allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen und Themen
- Beratung zu Mutter/Vater-Kind Kuren

Beratungsstelle Hoyerswerda

Bürogebäude der SWH, Bautzener Allee 32a, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 604827, Fax.: 03571 604828

E-Mail: beratungsstelle.hoyerswerda@drk-bautzen.de